



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 03. Februar 2012

Nr. 3

S. 1 - 26

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Realschule Xanten für das Haushaltsjahr 2012** 2
- **Bekanntmachung des Kreises Wesel über die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 17 Abs. 1 LG** 6
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S.326)** 18
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Erwin Völkner, Alter Rheder Weg 14, 46499 Hamminkeln** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Astrid SL Pennings-Cardun** 22
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thijs Thm Marcellis** 22
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Björn Gustaf Öhmann** 23
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sven Freiheit** 23
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Naujoks** 24
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ellen Nissalla** 24
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ralf Dohmen** 25
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3137075622, 3137182196 und 4137198745** 26
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022582286** 26
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023254067** 26

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Realschule Xanten
für das Haushaltsjahr 2012**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24.Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten am 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.058.874,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.117.444,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	970.374,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	969.344,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	82.764,00 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	146.995,00 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 48.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 58.570,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 929.038,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Kreis Wesel	513.184,00 €
Gemeinde Sonsbeck	99.536,00 €
Stadt Xanten	<u>316.318,00 €</u>
	<u>929.038,00 €</u>

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009, erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 28.12.2011, AZ. 31.02.01 (Schulverband Realschule Xanten), erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 23.1.2012

gez. Weber

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung

des

Kreises Wesel

Öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 17 Abs. 1 LG

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Neuaufstellung des o.g. Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 11.01.2010 (35. Jahrgang, Nr. 1) bekannt gemacht worden.

Nach einer informellen Beteiligung der wesentlichen Betroffenen vom März 2010 bis zum Juni 2010 hat in der Zeit vom 14.02.2011 bis zum 15.04.2011 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG sowie nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises vom 16.02.2011 (36. Jahrgang, Nr. 2) in der Zeit vom 14.03.2011 bis zum 15.04.2011 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG stattgefunden.

In seiner Sitzung am 15.12.2011 hat der Kreistag des Kreises Wesel die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o.g. Landschaftsplanes beschlossen.

Aus der anliegenden Kartendarstellung ist der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn (Anlage 1) ersichtlich.

Gemäß § 27 c LG ist der Entwurf des Landschaftsplanes auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Mit dem Verfahren nach § 27 c LG ist gleichzeitig gemäß § 17 Abs. 1 LG die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht durchzuführen.

Der Planentwurf des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie der Umweltbericht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung liegen in der Zeit vom

27. Februar bis 23. März 2012 (Auslegungsfrist)

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus (Reeser Landstr. 31, Wesel), Zimmer 536, öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerdem werden örtliche Informationsveranstaltungen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr an folgenden Tagen angeboten:

- **27.02.2012**, Neues Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers
- **01.03.2012**, Rathaus Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn
- **08.03.2012**, Rathaus Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

Gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz sind vom Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten (Veränderungsverbot). Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verbot weiterhin gültig bleibt.

Die im Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt vom Veränderungsverbot unberührt.

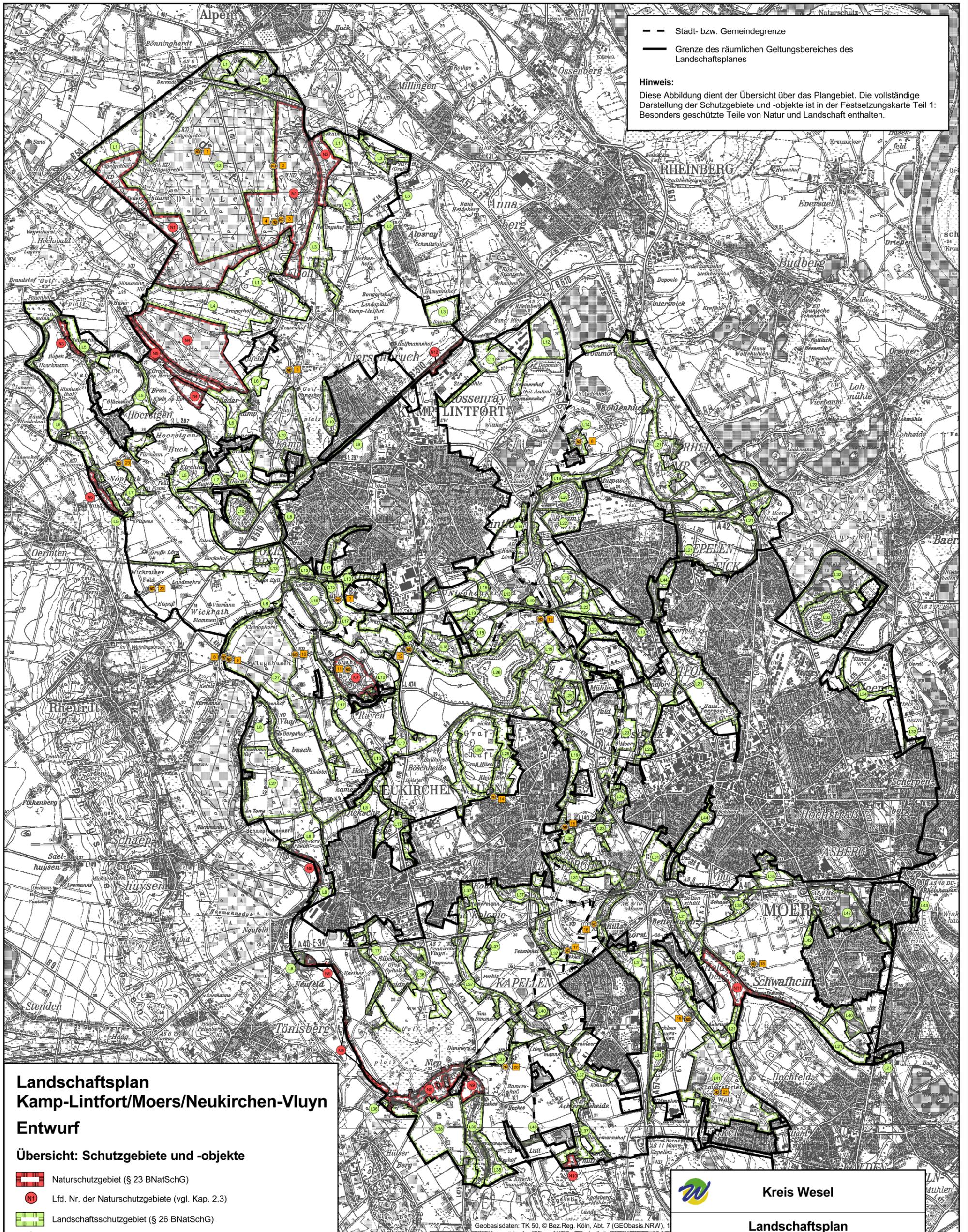
Die geplanten Naturschutzgebiete sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die geplanten Naturdenkmale sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

Die geplanten geschützten Landschaftsbestandteile sind aus der Anlage 3 ersichtlich.

Wesel, 1. Februar 2012

Der Landrat
gez. Dr. Müller



- - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
Hinweis:
 Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft enthalten.

**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn
 Entwurf**

Übersicht: Schutzgebiete und -objekte

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 2.3)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Kap. 2.4)
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

Kreis Wesel
**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn
 Entwurf**



**Abb. 4: Übersicht
 Schutzgebiete und -objekte**
 Maßstab: 1:60.000
 200 0 200 400 Meter
 Stand: 30.11.2011

Naturdenkmale

ND 1 - Naturdenkmal Granit - (nordischer Findling)

in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht westlich der Xantener Straße (L 491) an der Wegekreuzung von Renn- und Bierweg.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 110 cm langen, 180 cm breiten und 140 cm hohen schwedischen Granit mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534208; Hochwert 5713311 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 326170; Hochwert 5714329 (UTM-Koordinatensystem)

ND 2 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) westlich des Leichenweges und nördlich des Plaggenweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 22 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 421 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535540; Hochwert 5713062 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 327491; Hochwert 5714026 (UTM-Koordinatensystem)

ND 3 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) östlich des Leichenweges südlich des Sauren Veens.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 528 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535642; Hochwert 5712083 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 327552; Hochwert 5713044 (UTM-Koordinatensystem)

ND 4 – Naturdenkmal 2 Rotbuchen - (Baumpaar)

Fagus sylvatica - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) westlich des Leichenweges südlich des Sauren Veens.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um zwei 30 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von 401 bzw. 430 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535628; Hochwert 5712075 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327538; Hochwert 5713037 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2535628; Hochwert 5712078 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327538; Hochwert 5713040 (UTM-Koordinatensystem)

ND 5 – Naturdenkmal Roter Sandstein (Findling)

in Kamp-Lintfort/Altfeld am Hof Lehmkuhl westlich der Altfelder Straße.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen

Es handelt sich um einen 90 cm langen, 80 cm breiten und 60 cm hohen Roten Sandstein mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535812; Hochwert 5709480 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327615; Hochwert 5710436 (UTM-Koordinatensystem)

ND 6 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Kohlenhuck am Impller Berg östlich der Asdonkshofstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 407 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540892; Hochwert 5708220 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332639; Hochwert 5708968 (UTM-Koordinatensystem)

ND 7 – Naturdenkmal Mammutbaum

Sequoiadendron giganteum - in Kamp-Lintfort/Gestfeld östlich des Eyller Berges an der Abzweigung der Gestfeldstraße von der Eyller-Berg-Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um einen 30 m hohen Riesen-Mammutbaum mit einem Stammumfang von 433 cm und einem Alter von ca. 170 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536669; Hochwert 5705447 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 328307; Hochwert 5706371 (UTM-Koordinatensystem)

ND 8 – Naturdenkmal Stieleiche (König-Friedrich III.-Eiche)

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch südwestlich der Geldernschen Straße (L 474).

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 334 cm und einem Alter von ca. 215 Jahren.

Die Eiche wurde im Jahr 1797 gemeinsam mit der Königin-Luise-Eiche zur Erinnerung an die Krönung Friedrich-Wilhelms III. zum König von Preußen und zur Ehrung des Königspaares angepflanzt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534683; Hochwert 5704443 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 326281; Hochwert 5705449 (UTM-Koordinatensystem)

ND 9 – Naturdenkmal Stieleiche (Königin-Luise-Eiche)

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch südwestlich der Geldernschen Straße (L 474).

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 40 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 444 cm und einem Alter von ca. 215 Jahren.

Die Eiche wurde im Jahr 1797 gemeinsam mit der Friedrich III.-Eiche zur Erinnerung an die Krönung Friedrich-Wilhelms III. zum König von Preußen und zur Ehrung des Königspaares angepflanzt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534744; Hochwert 5704419 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 326341; Hochwert 5705423 (UTM-Koordinatensystem)

ND 10 - Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch westlich des Waldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 436 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535917; Hochwert 5704484 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327515; Hochwert 5705440 (UTM-Koordinatensystem)

ND 11 - Naturdenkmal 2 Rotbuchen (Baumpaar)

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Rayen westlich des Bergweges auf dem Rayer Berg.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um zwei 20 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von 312 bzw. 415 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genaue Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536845; Hochwert 5704222 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 328432; Hochwert 5705140 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2536847; Hochwert 5704226 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 328434; Hochwert 5705144 (UTM-Koordinatensystem)

ND 12 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Rayen am Neenrathshof westlich der Lintforter Straße (L 476).

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 444 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537915; Hochwert 5704570 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 329516; Hochwert 5705444 (UTM-Koordinatensystem)

ND 13 – Naturdenkmal Sommerlinde

Tilia platyphyllos - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen in der Dong am Forsterhof nördlich des Anrathsweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 26 m hohe Sommerlinde (Krimlinde) mit einem Stammumfang von 468 cm und einem Alter von ca. 240 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540226; Hochwert 5705100 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 331846; Hochwert 5705879 (UTM-Koordinatensystem)

ND 14 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen am Vietenhof nördlich der Lindenstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539399; Hochwert 5701986 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 330892; Hochwert 5702802 (UTM-Koordinatensystem)

ND 15 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen am östlichen Rand des Waldgebietes „Klingerhuf“ südlich der Niederrheinallee (L 140).

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 510 cm und einem Alter von ca. 290 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540649; Hochwert 5701452 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332119; Hochwert 5702217 (UTM-Koordinatensystem)

ND 16 - Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)

Castanea sativa - in Moers/Hülshorst am Kleifeldshof nördlich des Hülshorstweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 10 bzw. 18 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 550 bzw. 473 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541166; Hochwert 5699753 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332566; Hochwert 5700498 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2541176; Hochwert 5699751 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332576; Hochwert 5700496 (UTM-Koordinatensystem)

ND 17 – Naturdenkmal Rosskastanie

Aesculus hippocastanum - in Moers/Kapellen am Boschmannshof südwestlich des Grotfeldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 403 cm und einem Alter von ca. 190 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540695; Hochwert 5699285 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332076; Hochwert 5700050 (UTM-Koordinatensystem)

ND 18 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Schwafheim am nordwestlichen Rand eines Wäldchens nördlich des Niederfeldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 442 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543955; Hochwert 5699052 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 335328; Hochwert 5699683 (UTM-Koordinatensystem)

ND 19 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - in Moers/Holderberg am Agnetenhof nordwestlich der Holderberger Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 16 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 550 cm und einem Alter von ca. 310 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2542812; Hochwert 5698081 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 334143; Hochwert 5698761 (UTM-Koordinatensystem)

ND 20 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Niep nördlich des Hofes Kamps westlich des Speemannsweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 630 cm und einem Alter von ca. 360 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539608; Hochwert 5697248 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 330907; Hochwert 5698059 (UTM-Koordinatensystem)

ND 21 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Vennikel am Boschheideweg nördlich des Lauersforter Waldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 470 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543312; Hochwert 5696804 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 334590; Hochwert 5697464 (UTM-Koordinatensystem)

ND 22 – Naturdenkmal Esche

Fraxinus excelsior - in Kamp-Lintfort/Wickrath an der Klotenstraße nördlich Brülmans.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Gemeine Esche mit einem Stammumfang von 475 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2533411; Hochwert 5705637 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 325059; Hochwert 5706695 (UTM-Koordinatensystem)

ND 23 – Naturdenkmal 3 Stieleichen - (Baumgruppe)

Quercus robur - in Kamp-Lintfort/Hoerstgen Nähe des Noppicker Weges westlich der Hoflage Anhamm.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei Stieleiche mit einer Höhe von 14 – 22 m, einem Stammumfang von 268 – 465 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der 3 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532817; Hochwert 5707849 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324557; Hochwert 5708929 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2532825; Hochwert 5707845 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324564; Hochwert 5708925 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2532830; Hochwert 5707842 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324569; Hochwert 5708922 (UTM-Koordinatensystem)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Kopfbäume

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit diese nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpiniifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		

Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und-Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Obstwiesen und -weiden

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S.326), bekannt gemacht:

Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck vom 30.01.2012

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck hat am 18. November 2011 die folgende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.1980 beschlossen:

Artikel I

1. §1 (2) wird wie folgt geändert:
(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 202), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen SpkG (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18.11.2008) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2033) sinngemäß Anwendung.
2. § 2 (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Verband ist ihr Träger.
3. § 5 (1) b wird wie folgt geändert:
b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.
Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
4. § 5 (2) wird wie folgt geändert:
(2) Dem Zweckverband dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach

dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

5. § 7 (1) wird wie folgt geändert:
(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
6. Im § 7 (5) wird geändert:
Aus § 10 (3) SpkG wird § 11 (3) SpkG
7. Im § 7 (6) wird geändert:
Aus § 9 Abs. 2 Buchstabe b SpkG wird § 10 Abs. 2 Buchstabe b SpkG.
8. § 7 (7) entfällt
9. § 7 (8) wird geändert in § 7 (7) und wie folgt geändert:
(7) Nach Ablauf der laufenden und der am 16.10.1979 beginnenden Wahlperiode ist in die Funktion der Hauptverwaltungsbeamten gem. § 7 (5) sowie § 9 (1) dieser Satzung ein Hauptverwaltungsbeamter einer anderen Verbandsgemeinde zu wählen und zwar im Turnus - Städte Wesel und Hamminkeln, Gemeinde Schermbeck -.
10. § 8 (3) wird wie folgt geändert:
(3) Der Vorstandsvorsitzende und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder - sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind - sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
11. Im § 9 (1) wird geändert:
Aus „§ 7 (8) dieser Satzung“ wird „§ 7 (7) dieser Satzung“.
12. § 13 (1) wird wie folgt geändert:
(1) Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 24 Abs. 4 SpkG über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG. Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.
13. Im § 13 (2) wird geändert:
Aus „der nach dem § 28 (2) SpkG“ wird „der nach dem § 25 Abs. 1b SpkG“ und aus „zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG)“ wird „zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG).“

§ 18 wird wie folgt geändert:
Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Kreises Wesel.

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wesel, den 18. 11. 2011

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck.

Vorsitzender:	Mitglied:	Protokollführer:
Chr. Hötting	R. Prus	R. Hoffacker -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30. Januar 2012

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Rentmeister

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Erwin Völkner, Alter Rheder Weg 14, 46499 Hamminkeln

Herr Erwin Völkner, hat mit Datum vom 03.06.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur

- **Errichtung einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen, 80.000 Tierplätze**
- **Unverändert, 220 Plätze für Rinder und Kälber + 12 Krankenplätze**
- **Errichtung von 6 Futtermittelsilos (je 24t Fassungsvermögen)**
- **Errichtung von zwei Flüssiggastanks (jeweils 2,9t)**

in 46499 Hamminkeln, Gemarkung: Dingden, Flur: 27, Flurstück:41 gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 03.02.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 63 Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Somsen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Astrid SL Pennings-Cardun** letzte bekannte Anschrift Hullevenz, NL-5052BE GOIRLE / NIEDERLANDE) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.01.2012- Aktenzeichen 01055843909 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Thijs Thm Marcellis** letzte bekannte Anschrift Schansstraat 6, NL-5961DC HORST) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.01.2012- Aktenzeichen 01055702019 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Björn Gustaf Öhmann**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Schillerstraße 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.01.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QD185, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sven Freiheit** letzte bekannte Anschrift Fürmannstr. 15, 47506 Neukirchen-Vluyn) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 03.01.2012- Aktenzeichen 01055908733 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Daniel Naujoks**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Lintforter Straße 19, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.01.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-SF853, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.01.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Ellen Nissalla**, letzte bekannte Anschrift 46514 Schermbeck, Gietlingswiese 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.12.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-XV1, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.02.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ralf Dohmen** letzte bekannte Anschrift Vonderstraat 2, NL-6125 AZ OBBICHT / NIEDERLANDE) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.01.2012-Aktenzeichen 01055776764 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.02.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3137075622, 3137182196 und 4137198745** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.01.2012

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022582286** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.04.2012 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 27.01.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023254067** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.04.2012 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 26.01.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**
